

72 - 13.09.2012

Kein Parkplatz vor dem Haus

GERICHT Nackenheimer erschwert mit seinem abgestellten Auto Nachbarn das Einfahren in Garage

Von
Andrea Krenz

NACKENHEIM/MAINZ. Keinen Erfolg hatte die Klage eines Anwohners der Nackenheimer Straße An der Schanz, mit der er die Aufhebung des von der Verbandsgemeinde Bodenheim erteilten Parkverbots vor seiner Hofeinfahrt erreichen wollte. Stehen an dieser Stelle Autos, würde es den Nachbarn gegenüber unzumutbar schwer gemacht, in ihre Garage einzufahren, so die Begründung der Dritten Kammer des Mainzer Verwaltungsgerichts am gestrigen Mittwoch.

Hof zu klein zum Parken

Bereits im Februar hatten die Parteien den Sachverhalt vor dem Verwaltungsgericht erörtert. Damals wie heute argumentierte der Kläger, sein Hof sei viel zu klein, um dort dauerhaft sein Auto abzustellen. Auf der Straße fände sich erst in etwa zwei Kilometer Entfernung am Nackenheimer Bahnhof ein Stellplatz für ihn. Wie schon in früheren Jahren wünscht er sich deshalb, weiterhin vor seiner Hofeinfahrt parken zu dürfen.

Dies allerdings war ihm ab 2010 untersagt und per auf die Fahrbahn auftragener Zickzacklinie deutlich gemacht worden. Anders als die früheren Nachbarn hatten

sich die neuen Anwohner von gegenüber bei der Verbandsgemeinde beschwert. Mit ihrem Opel Zafira und ihrem Opel Astra würden sie nur nach mehrmaligem Rangieren in ihre Garage einfahren können. Der Kläger hatte dies als zumutbar abgetan.

Das Gericht beauftragte einen Sachverständigen vom Tüv Rheinland-Pfalz. Dieser gab jetzt zu Protokoll, dass er zwar mit einem Audi A5 und einem Passat in die Garage einfahren konnte, dazu allerdings fünf Anläufe brauchte.

Wagen immer breiter

Die Richter kamen zu der Auffassung, angesichts der engen Straßenverhältnisse sei das Parkverbot begründet. „Die Wagen werden halt immer länger und breiter“, zuckte der Vorsitzende Michael Ermlich die Schultern. Einen Anspruch auf einen Parkplatz direkt vor dem Haus gebe es nicht. Auch sei die vom Kläger ins Feld geführte „Selbstabhilfe“ den neuen Nachbarn nicht zuzumuten. Diese müssten bauliche Veränderungen an ihrer Einfahrt vornehmen, um durch eine Verbreiterung ein besseres Ein- und Ausfahren möglich zu machen. Eine zumutbare Selbstabhilfe wäre es laut Gericht, wenn zur Verbesserung der Situation lediglich Hecken zurückgeschnitten werden müssten.